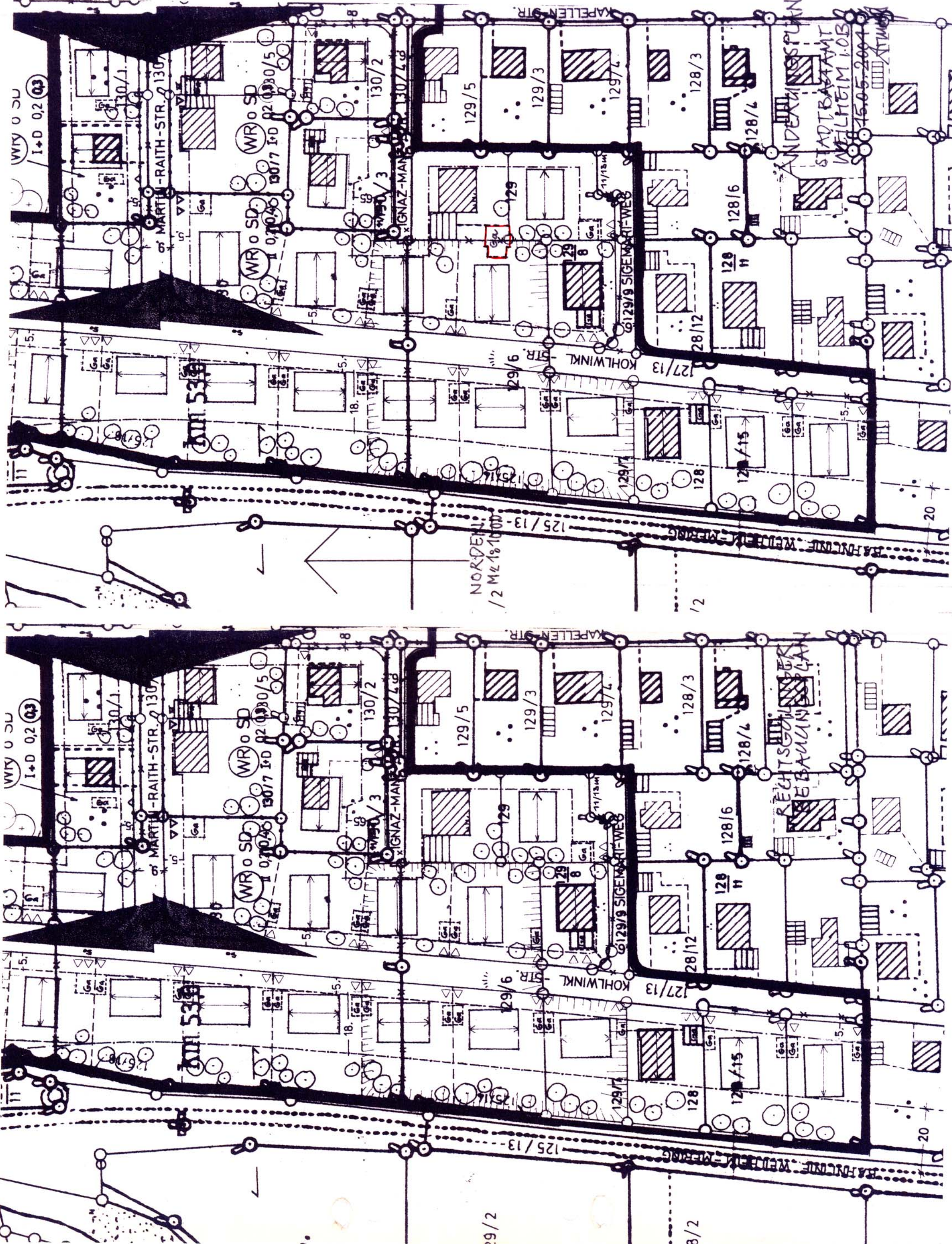




3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

„Kohlwinkelstraße“

Gemarkung Unterhausen 1

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Kohlwinkelstraße“ wird für die Grundstücke Fl.Nr. 129/6 und 129/10 gemäß beiliegendem Planteil zur Ausweisung von Flächen für Garagen wie folgt geändert:

Festsetzung durch Planzeichen



Flächen für Garagen

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kohlwinkelstraße“ in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 15.05.2001

Armuys
Armuys
Stadtbauamteiler

3. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Kohlwinkelstraße“

Gemarkung Unterhausen

in der Fassung vom 15.05.2001

Der Änderungsplan wurde den be-
troffenen Trägern öffentlicher
Belange und Nachbarn am 16.05.2001
zur Stellungnahme zugeleitet.

Stadtbauamt Weilheim, den 17.05.2001

Die vereinfachte Änderung wurde
am 09.07.2001 gemäß §§ 10 und
13 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadtbauamt Weilheim, den 11.07.2001

Die Bekanntmachung des Satzungs-
beschlusses erfolgt im Amtsblatt
der Stadt Weilheim i.OB.
Der geänderte Bebauungsplan wird
im Stadtbauamt zu jedermanns Ein-
sicht bereitgehalten.

Stadtbauamt Weilheim, den 11.07.2001

Genehmigte
Fassung

U4